



Beschlussvorschläge des Vorstands und des Aufsichtsrats

für die 113. ordentliche Hauptversammlung
am Dienstag, dem 7. Juli 2020, um 10:30 Uhr,
am Sitz der Gesellschaft, 8045 Graz, Stattegger Straße 18

1. Vorlage des Jahresabschlusses samt Lagebericht und Corporate-Governance-Bericht, des Konzernabschlusses samt Konzernlagebericht, des Vorschlags für die Gewinnverwendung und des vom Aufsichtsrat erstatteten Berichts für das Geschäftsjahr 2019

Da die Vorlage der vorgenannten Unterlagen nur der Information der Hauptversammlung dient, wird es zu diesem Tagesordnungspunkt keine Beschlussfassung geben.

Der Jahresabschluss 2019 ist bereits durch den Aufsichtsrat gebilligt und damit festgestellt worden.

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Beschlussvorschläge (6. Juni 2020) hat die Gesellschaft insgesamt 104.000.000 Stück Aktien ausgegeben. Die Gesellschaft hält aktuell (per 6. Juni 2020) 4.562.060 Stück eigene Aktien. Diese Aktien sind gemäß § 65 Abs 5 AktG nicht dividendenberechtigt. Die Zahl der dividendenberechtigten Aktien beträgt aktuell sohin 99.437.940 Stück Aktien. Die Zahl der von der Gesellschaft gehaltenen eigenen Aktien kann sich bis zum Zeitpunkt der Hauptversammlung noch verändern. Diesfalls wird der nachstehende Beschlussvorschlag an die zum Zeitpunkt der Hauptversammlung bestehende Anzahl an dividendenberechtigten Aktien angepasst.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, aus dem zum 31. Dezember 2019 ausgewiesenen Bilanzgewinn in Höhe von EUR 632.900.828,21 eine Dividende in Höhe von EUR 0,50 pro dividendenberechtigter Aktie, das sind auf Basis der in Umlauf befindlichen Aktien insgesamt EUR 49.718.970,00 an die Aktionäre auszuschütten und den verbleibenden Restbetrag von EUR 583.181.858,21 auf neue Rechnung vorzutragen.

Gemäß § 24 Abs 4 der Satzung ist die Dividende zehn Tage nach Beschlussfassung durch die Hauptversammlung zur Auszahlung fällig, falls die Hauptversammlung nichts anderes beschließt. Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, als Zahltag für die Dividende den 13. Juli 2020 festzusetzen. Ex-Dividendtag ist der 9. Juli 2020.



3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2019

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2019 amtierenden Mitglieder des Vorstands für diesen Zeitraum zu beschließen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2019

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2019 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum zu beschließen.

5. Beschlussfassung über die Festsetzung der Vergütung an die Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2019

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Aufsichtsratsvergütung für die von der Hauptversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieder gemäß § 15 der Satzung und § 98 AktG für das Geschäftsjahr 2019 wie folgt festzusetzen:

1. Die jährliche Vergütung beträgt
 - a) für den Vorsitzenden EUR 60.000,--
 - b) für den stellvertretenden Vorsitzenden EUR 45.000,--
 - c) für jedes weitere Mitglied des Aufsichtsrats EUR 30.000,--
 - d) für die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zusätzlich EUR 15.000,--.

Die oben angeführten Vergütungen sind Jahresbeträge, werden aber pro rata temporis ausbezahlt.

2. Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält ein Sitzungsgeld in Höhe von EUR 2.500,-- je besuchter Sitzung.

6. Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2020

Der Aufsichtsrat schlägt vor, im Sinne einer Empfehlung des Prüfungsausschusses, die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Wien, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2020 zu wählen.



7. **Wahl von einer Person in den Aufsichtsrat**

Mit Beendigung der kommenden ordentlichen Hauptversammlung läuft die Funktionsperiode von Ing. Fritz Oberlerchner als Mitglied des Aufsichtsrats ab.

Gem § 10 Abs 1 der Satzung der ANDRITZ AG besteht der Aufsichtsrat aus mindestens drei, höchstens sechs von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern.

Der Aufsichtsrat hat sich bisher, d.h. nach der letzten Wahl durch die Hauptversammlung, aus sechs von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern zusammengesetzt. (Hinzu kommen die nach dem Arbeitsverfassungsgesetz entsandten Mitglieder.)

In der kommenden Hauptversammlung wäre ein Mitglied zu wählen, um die bisherige Zahl wieder zu erreichen.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, dieses eine Mandat zu besetzen, sodass sich der Aufsichtsrat nach der Wahl in der Hauptversammlung am 7. Juli 2020 wieder aus sechs von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern zusammensetzt.

Der nachfolgende Wahlvorschlag des Aufsichtsrats wurde auf Grundlage der Anforderungen des § 87 Abs 2a AktG und des Corporate-Governance-Kodex abgegeben.

Die ANDRITZ AG unterliegt nicht dem Anwendungsbereich von § 86 Abs 7 AktG und hat das Mindestanteilsgebot gemäß § 86 Abs 7 AktG nicht zu berücksichtigen.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, Dr. Wolfgang BERNHARD geb. 03.09.1960, mit Wirkung ab Beendigung dieser Hauptversammlung in den Aufsichtsrat zu wählen und zwar in Übereinstimmung mit § 10 Abs 2 der Satzung bzw § 87 Abs 7 AktG bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2024 beschließt.

Die vorgeschlagene Person hat eine Erklärung gemäß § 87 Abs 2 AktG abgegeben, welche ebenfalls auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich ist, und insbesondere erklärt, dass

- 1 sämtliche Umstände im Zusammenhang mit § 87 Abs 2 AktG offengelegt wurden und nach Beurteilung der vorgeschlagenen Person keine Umstände vorhanden sind, die die Besorgnis ihrer Befangenheit begründen könnten,
- 2 die vorgeschlagene Person wegen keiner gerichtlich strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt worden ist, insbesondere wegen keiner solchen, die gem. § 87 Abs 2a S 3 AktG ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt, und keine Bestellungshindernisse im Sinne von § 86 Abs 2 und 4 AktG bestehen.



Der Nominierungsausschuss des Aufsichtsrats hat diesen Vorschlag vorbereitet und bei der Erstattung des Vorschlags im Sinne von § 87 Abs 2a AktG auf die fachliche und persönliche Qualifikation der vorgeschlagenen Person sowie auf die fachlich ausgewogene Zusammensetzung des Aufsichtsrats geachtet und Aspekte der Diversität des Aufsichtsrats im Hinblick auf die Vertretung beider Geschlechter und die Altersstruktur sowie die Internationalität der Mitglieder angemessen berücksichtigt.

Die Hauptversammlung ist bei der Wahl in nachstehender Weise an Wahlvorschläge gebunden. Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern samt den Erklärungen gemäß § 87 Abs 2 AktG für jede vorgeschlagene Person müssen spätestens am **30. Juni 2020** auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden, widrigenfalls die betreffende Person nicht in die Abstimmung einbezogen werden darf. Dies gilt auch für Wahlvorschläge von Aktionären gemäß § 110 AktG, welche der Gesellschaft in Textform spätestens am **26. Juni 2020** zugehen müssen, wobei hinsichtlich der Einzelheiten und Voraussetzungen für die Berücksichtigung von derartigen Wahlvorschlägen auf die „Informationen über die Rechte der Aktionäre nach den §§ 109, 110, 118 und 119 AktG / Beschlussvorschläge von Aktionären gemäß § 110 AktG“ verwiesen wird.

8. Beschlussfassung über die Vergütungspolitik

Der Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft hat die Grundsätze für die Vergütung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats gem § 78a iVm § 98a AktG zu erarbeiten (Vergütungspolitik).

Die Vergütungspolitik ist der Hauptversammlung mindestens in jedem vierten Geschäftsjahr (sowie bei jeder wesentlichen Änderung) zur Abstimmung vorzulegen. Bei der ANDRITZ AG ist dies erstmals in der ordentlichen Hauptversammlung am 7. Juli 2020 erforderlich.

Die Abstimmung in der Hauptversammlung über die Vergütungspolitik hat empfehlenden Charakter. Der Beschluss ist nicht anfechtbar (§ 78b Abs 1 AktG).

Der Aufsichtsrat hat einen Vorschlag zur Beschlussfassung über die Vergütungspolitik gem. § 108 Abs 1 AktG zu machen.

Dieser Beschlussvorschlag des Aufsichtsrats und die Vergütungspolitik sind gem. § 108 Abs 4 Z 4 AktG ab dem 21. Tag vor der Hauptversammlung auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite zugänglich zu machen.

Der Aufsichtsrat der ANDRITZ AG hat in der Sitzung vom 05.12.2019 die Grundsätze für die Vergütung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats gem. § 78a iVm § 98a AktG erarbeitet und die Vergütungspolitik aufgestellt.



Die Vergütungspolitik wird spätestens am 16.Juni 2020 (21. Tag vor der HV) auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der ANDRITZ AG andritz.com zugänglich gemacht.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Vergütungspolitik, wie diese auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite zugänglich gemacht ist, zu beschließen.

Die Vergütungspolitik ist diesem Beschlussvorschlag als *Anlage ./1* angeschlossen.

9. Beschlussfassung über ein Aktienoptionsprogramm

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, das vom Vorstand vorgelegte und in der Hauptversammlung aufliegende Aktienoptionsprogramm 2020 zu genehmigen.

Anlage ./1 Vergütungspolitik

Graz, Juni 2020

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat